



Greenpeace,
Ortsgruppe St. Peter-Ording
Gemeindezentrum
25826 St. Peter-Ording

Versand ausschließlich per e-Mail

o.greenpeace-st-peter-ordin.r8z4x4dssu@fragdenstaat.de

**Ihre Informationszugangsanfrage vom 19. Mai 2024 hinsichtlich des
Status der Bearbeitung des im Koalitionsvertrag beschriebenen Ziels,
Dolly Ropes zu verbieten;
Aktenzeichen: W II 3 – 0723/001**

Bonn, 19. Juni 2024

Sehr geehrte Damen und Herren
der Greenpeace-Ortsgruppe St. Peter-Ording,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 19. Mai 2024, in der Sie nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) um schriftliche Auskunft zur folgenden Fragen im Zusammenhang mit dem geplanten Verbot von Dolly Ropes bitten:

- a) Wie wurde/ wird der Beschlussvorschlag der Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen von 2023 im BMUV weiter umgesetzt?
- b) Wird ein nationales Verbot in dieser Legislatur eingeführt?
- c) Wie ist der konkrete zeitliche Ablauf auf EU-Ebene?



Seite 2

Wir behandeln Ihre Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG). Das UIG ist als Spezialgesetz, das den Zugang zu Umweltinformationen regelt, gegenüber dem IFG gemäß § 1 Absatz 3 IFG vorrangig und sperrt die Anwendung des IFG. Der Zugang zu Umweltinformationen ist Grundlage für eine wirksame Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in Umweltangelegenheiten und damit ein wichtiges Instrument für den Schutz von Natur und Umwelt.

Ihrem Antrag wird stattgegeben.

Auf Ihren Antrag hin mache ich Ihnen gemäß § 4 UIG die gewünschten Informationen durch die folgende schriftliche Auskunft sowie die jeweils als Link bereitgestellten Dokumente zugänglich.

Die von Ihnen formulierten Fragen beantworte ich wie folgt:

a) Wie wurde/ wird der Beschlussvorschlag der Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen von 2023 im BMUV weiter umgesetzt?

Vorab der fachlichen Beantwortung Ihrer Anfrage weise ich darauf hin, dass die federführende Zuständigkeit für dieses Thema im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) liegt.

Im Rahmen der Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) beantworte ich die von Ihnen formulierten Fragen wie folgt:

Sowohl die Zulassung als auch der Einsatz von Dolly Ropes bzw. Scheuerschutzen sind im Rahmen der Gemeinsamen Europäischen Fischereipolitik konkret in der Verordnung (EU) 2019/1241 mit technischen Maßnahmen für



Seite 3

die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen geregelt, die in der fachlichen Zuständigkeit des BMEL liegt. Für ein EU-weites Verbot von aus Plastikmaterial hergestellten Dolly Ropes ist ein Vorschlag der EU-Kommission erforderlich. BMUV steht dazu im engen Austausch mit BMEL.

Das BMUV hat, in Reaktion auf den von Ihnen referenzierten Beschluss der 100. Umweltministerkonferenz (UMK 100) im November 2023 einen einschlägigen Bericht für die UMK erstellt.

Der folgende Link führt zu diesem Bericht:

https://www.umweltministerkonferenz.de/umlbeschluesse/umlaufBericht2023_69.pdf

Dieser Link bestätigt die Kenntnisnahme der UMK:

https://www.umweltministerkonferenz.de/umlbeschluesse/umlauf2023_69.pdf

BMUV hat bei der Meeresdirektorensitzung im Mai 2023 über die deutschen Erfahrungen berichtet und eine deutsche Initiative gegenüber der Europäischen Kommission angekündigt.

Zeitlich nachfolgend hat BMUV anlässlich eines weiteren Austausches mit der Europäischen -Kommission (GD Umwelt) das Thema Dolly Ropes im Frühjahr 2024 erneut aufgerufen.

Wie bereits im Vorfeld kommuniziert, verwies die Europäische Kommission erneut auf die anstehenden EU-Wahlen und – mit Blick auf die zu Ende gehende aktuelle Legislaturperiode der Europäischen Kommission– auf das von Beginn an zu enge Zeitfenster für ein fachpolitisch so komplexes Thema wie ein Verbot von Dolly Ropes auf EU-Ebene.



Seite 4

b) Wird ein nationales Verbot in dieser Legislatur eingeführt?

Die angestrebten Änderungen der einschlägigen Verordnung entfalten nach der Verabschiedung der überarbeiteten Fassung mit dem Inkrafttreten unmittelbare Rechtskraft in den EU-Mitgliedstaaten. Ein nationales Verbot ist daher weder vorgesehen noch notwendig. Eine Prognose über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des angestrebten Verbotes kann aus den in der vorhergehenden Antwort dargelegten Gründen nicht gegeben werden.

c) Wie ist der konkrete zeitliche Ablauf auf EU-Ebene?

Wie zuvor ausgeführt, liegt die Federführung für das formale Rechtssetzungsverfahren bei der EU-Kommission. Es muss abgewartet werden, wie die neu zu wählende und zu besetzende EU-Kommission ihre Arbeit strukturieren und die Fachfragen adressieren wird. Eine Prognose dazu ist derzeit nicht leistbar.

Die Auskunft erfolgt gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn, einzulegen.

Sollten Sie weitere Auskünfte zum Verfahren und zu sonstigen Fragen benötigen, stehe ich gerne zur Verfügung.



Seite 5

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Imhoff

Hinweise zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten (z. B. Name und Anschrift) wurden bzw. werden zum Zwecke der Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Die Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz. Ihre Daten werden gemäß den für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen der Registraturreichtlinie, die die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt, gespeichert. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung des BMUV: www.bmuv.de/datenschutz.